

Sicherung und Abbau von Rohstofflagerstätten

Im LEP 2013 wurde der Rahmen für die raumordnerische Sicherung der Rohstofflagerstätten festgeschrieben.

Grundlage für die Rohstoffsicherung sind die bereits im LEP 2003 in der Erläuterungskarte „Sicherungswürdigkeit der Steine- und Erden-Rohstoffe, aktiver Bergbau, Braunkohlenressourcen“ dargestellten Fachinformationen. Diese finden sich im LEP 2013 in aktualisierter Form in den Erläuterungskarten wieder:

► In der Erläuterungskarte „Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau“ werden u. a. die Wertigkeit der oberflächennahen Rohstoffvorkommen in ihrer regionalen Verteilung nach Rohstoffgruppen dargestellt (vgl. Karte 6.12).

► In der Erläuterungskarte „Klassifizierung der Braunkohlenlagerstätten, Verbreitung erz- und spathöflicher Gebiete“ sind u. a. Informationen zur Qualität der Braunkohlevorkommen hinsichtlich der Potenziale für ihre stoffliche und energetische Nutzung, zum aktiven Braunkohlenbergbau und zum Sanierungsbergbau in der Braunkohle sowie zur Verbreitung von Erz- und Spatlagerstätten enthalten.

Mit dem Ziel 4.2.3.1 wurde der Auftrag an die Regionalen Planungsverbände erteilt, die Lagerstätten in den Regionalplänen raumordnerisch zu sichern.

Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere der Grundsatz 4.2.3.2 (Gesamtplanung) und der Grundsatz 4.1.1.17 (Vorausschau auf die Ziele der Wiedernutzbarmachung).

Die Rohstoffwirtschaft verfügt zur Sicherung ihrer Ressourcen über keine eigene Fachplanung und ist somit auf die Festlegungen der Raumordnung angewiesen. Die Regional-

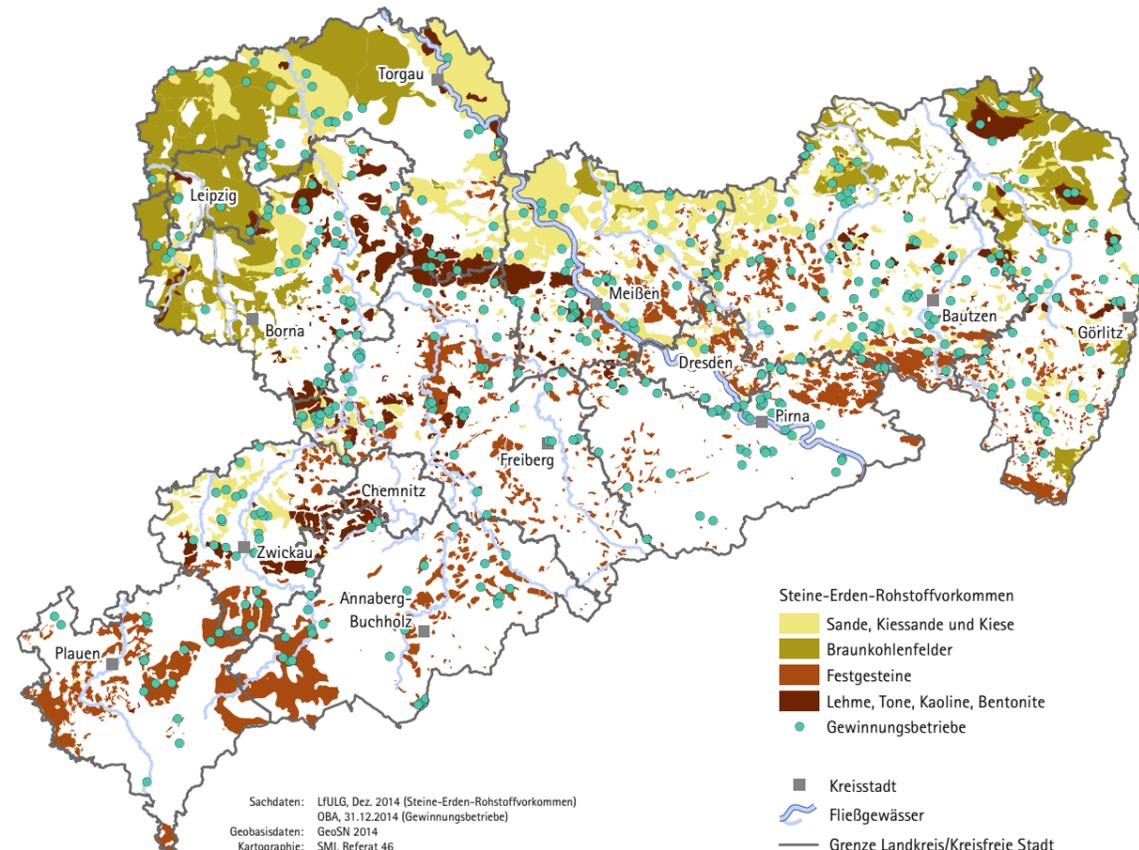
Landesentwicklungsplan 2013

Grundsatz 4.1.1.17 ► Wiedernutzbarmachung bzw. Entwicklung ökologisch wertvoller Sekundärlebensräume auf stillgelegten Abbaustellen

Ziel 4.2.3.1 ► Vorranggebiete für den Rohstoffabbau bzw. für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten

Grundsatz 4.2.3.2 ► Gesamtplanung für die Sicherung und den Abbau von Rohstofflagerstätten, nachhaltige Folgenutzung

Karte 6.12: Rohstoffvorkommen und Gewinnungsbetriebe



planung sichert durch die Festlegung von Vorranggebieten für den Rohstoffabbau sowie von Vorranggebieten für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten einen verlässlichen Ordnungsrahmen für eine nachhaltige Rohstoffnutzung und bedarfsgerechte Rohstoffversorgung. Dazu wird eine abgestimmte Verfahrensweise bei der Festlegung von Gebieten zur Rohstoffsicherung in allen Planungsregionen umgesetzt.

Mit dem Ziel 4.2.3.1 wurde der Auftrag festgelegt, dass in den Regionalplänen die raumordnerischen Voraussetzungen für die vorsorgende Sicherung und Gewinnung von standortgebundenen einheimischen Rohstoffen zu schaffen sind. Dazu sind Vorranggebiete für den Rohstoffabbau sowie Vorranggebiete für die langfristige Sicherung von Rohstofflagerstätten festzulegen. Weiterhin sind die landesweit bedeutsamen Braunkohlenlagerstätten in den Tagebaubereichen Vereinigtes Schleenhain, Nochten/Wochozy und Reichwalde/Rychwald sowie der sächsische Teil des Tagebaus Welzow-Süd durch Festlegung von Vorranggebieten für den Braunkohlenabbau zu sichern.

Der Grundsatz 4.2.3.2 orientiert darauf, dass die Sicherung und der Abbau von Rohstofflagerstätten auf einer vorausschauenden Gesamtplanung basieren sollen. Abbaufächen sollen Zug um Zug mit dem Abbaufortschritt einer nachhaltigen Folgenutzung, welche sich in das räumliche Gesamtgefüge einordnet, zugeführt werden. Die bei der Wiedernutzbarmachung neu entstehenden Flächen sollen natürliche Bodenfunktionen wahrnehmen. Sie sollen so gestaltet werden, dass eine den naturräumlichen Verhältnissen angepasste Entwicklung, Nutzung und Funktionalität gewährleistet wird.

Nach dem Grundsatz 4.1.1.17 sollen endgültig stillgelegte Abbaustellen bei der Wiedernutzbarmachung so saniert werden, dass neben dem Ziel, ggf. die vorherige Nutzung wieder möglich zu machen, auch die Entwicklung wertvoller Sekundärbiopte möglich wird.

Vor diesem Hintergrund werden in den Regionalplänen bereits genehmigte Abbauvorhaben sowie Erweiterungs- und Ersatzflächen für bestehende Betriebe als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau festgelegt. Landesweit bedeutsame Rohstofflagerstätten werden ebenfalls durch die Ausweisung als Vorranggebiete gesichert. Dabei wird davon ausgegangen, dass Rohstofflagerstätten dann landesweit bedeutsam sind, wenn die in ihnen angetroffenen Bodenschätze selten sind und/oder ein hohes Veredlungspotenzial aufweisen (Braunkohlen, Kaoline, Tone, Bentonite, Quarzsande und -kiese; Festgesteine und Kiessande, soweit sie zur Herstellung hochwertiger Baustoffe geeignet sind; Naturwerkstein; Karbonatgesteine; Erze und Spate).

Die Festlegung der Vorranggebiete erfolgt auch unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der bedarfsorientierten Rohstoffversorgung für einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren. Andererseits ist es aber auch erforderlich, geeignete Lagerstätten weit über die nächsten 40 Jahre hinaus mit raumordnerischen Instrumenten vor Über- bzw. Verbauung oder Zerschneidung zu schützen. Nur so wird es möglich, für die folgenden Generationen den Wert der heimischen Rohstofflagerstätten nachhaltig zu erhalten.

Die Regionalen Planungsverbände sind mit den periodischen Fortschreibungen der Regionalpläne sehr gut in der Lage, auch auf aktuelle Änderungen der Rahmenbedingungen in der Rohstoffwirtschaft zu reagieren. Gegenwärtig befinden sich die Regionalpläne in der Fortschreibung.

Die raumordnerischen Voraussetzungen für den Braunkohlenabbau werden mit den Braunkohlenplänen geschaffen. Mit dem Braunkohlenplan Nochten (Laufzeit bis 2050) sind diese Voraussetzungen bis in die Mitte unseres Jahrhunderts gesichert. Damit wurde durch die Festlegung der sehr langfristigen Wiedernutzbarmachungsziele auch der Grundsatz 4.1.1.17 berücksichtigt. ■ SMWA

